

# Das Eltern-ABC:

## Die wichtigsten Informationen für Gymnasialeltern nach Stichworten sortiert

---

1.8.2007:

Freigabe der Urfassung des vorliegenden Dokuments durch die  
LEV-Gymnasien in Bayern  
Montgelasstr. 2 81679 München, Tel.: 089/989382 Fax: 089/9829674,  
E-Mail: [info@lev-gym-bayern.de](mailto:info@lev-gym-bayern.de), Internet: <http://www.lev-gym-bayern.de>

7.10.2007:

Veröffentlichung auf der Elternbeiratsseite des Gymnasiums Eckental nach redaktionellen  
Anpassungen (u.a. Korrektur mehrerer Hyperlinks und Markierung von Querverweisen)

---

### **Anwesenheitspflicht**

Zum Schutz der Schüler ist die Schule verpflichtet, deren Anwesenheit konsequent zu kontrollieren. Beachten Sie bitte die Regelungen, die Ihnen die Schule zu Beginn des Schuljahres mitteilt.

### **"Arbeiten"**

Siehe: *Leistungsnachweise*

### **Aufsichtspflicht**

Die Schule muss die Schüler während des Unterrichts und in den Pausen beaufsichtigen. Wie die Beaufsichtigung aussieht, hängt vom Alter und der Reife der Schüler ab. Die Aufsichtspflicht beginnt 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn und endet mit dem Unterrichtsschluss. Die Zeit zwischen Vormittagsunterricht und Nachmittagsunterricht gilt nicht als Freistunde oder Pause. Bleiben die Schüler in der Schule, sorgt die Schule für "eine angemessene Beaufsichtigung".

### **BayEUG**

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gilt für alle Schularten und regelt die allgemeingültigen Sachverhalte wie Schularten, Unterrichtsinhalte, Stellung von *Lehrern*, Schülern und Eltern etc. Sie können es auf der [Servicestelle der bayerischen Staatsregierung](#) aufrufen.

## **Befreiung vom Unterricht**

Die Befreiung vom Unterricht betrifft zwei unterschiedliche Fälle: a) Befreiung vom aktuellen Unterricht wegen akuter Erkrankung und b) Beurlaubung vom Unterricht im Voraus.

zu a): Wird ein Schüler während des Unterrichts krank, befreit ihn die *Schulleitung* vom Unterricht, falls die Eltern dazu, z.B. per Telefon ihr Einverständnis erklärt haben bzw. den Schüler oder die Schülerin abholen. Stehen *Schulaufgaben* an, ist die Befreiung besonders wichtig: Wer unentschuldig eine schriftliche Arbeit versäumt, bekommt die Note 6. Wenn Ihr Kind wegen Krankheit zu Hause bleibt, müssen Sie das so schnell wie möglich in der Schule melden, sonst sucht die Schule nach dem Schüler. Siehe auch: *Krankmeldung*

zu b): Befreiung (Beurlaubung) vom Unterricht gibt es nur im Voraus und nur in dringenden Ausnahmefällen, z.B. für einen Arztbesuch, ein wichtiges Familienereignis oder die Führerscheinprüfung, nicht aber für Urlaub oder Sprachkurse.

## **Benehmen**

Gutes Benehmen ist nach wie vor angesagt - für Kinder und Erwachsene. Nehmen Sie es nicht kommentarlos hin, wenn Ihr Kind unhöflich ist, aber auch nicht, wenn es von einem *Lehrer* unhöflich behandelt wird.

## **Beratungslehrkraft**

Beratungslehrer und *Schulpsychologen* an den bayerischen Schulen beraten Schüler und Eltern bei Fragen zur Schullaufbahn, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten und bei persönlichen Problemen der Schüler.

Siehe auch: *Sprechstunde*

## **Büchergeld (Informationsstand: Schuljahr 2006/2007)**

Ab der 5. Jahrgangsstufe beträgt das Büchergeld pro Kind und Jahr am Gymnasium 40.00 €. Sie erhalten mit der Zahlungsaufforderung ein Merkblatt über die Ausnahmeregelungen von der Zahlungspflicht.

Mit Einführung des Büchergeldes wurde dem *Elternbeirat* ein Mitspracherecht bei der Anschaffung der Unterrichtsbücher eingeräumt.

## **Disziplinarmaßnahmen**

Siehe: *Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen*

## **Direktorat**

Siehe: *Schulleitung*

## **Elternbeirat**

Der Elternbeirat wird alle zwei Jahre von allen Eltern gewählt. Er umfasst maximal 12 Mitglieder (abhängig von der Anzahl der Schüler an der jeweiligen Schule). Neben den Lehrkräften und der *Schulleitung* ist der Elternbeirat ein weiterer Ansprechpartner bei allen Fragen, welche die Schule betreffen.

Der Elternbeirat kann (auf unbestimmte Zeit) bis zu einem zahlenmäßigen Drittel seiner Mitglieder weitere Eltern, z. B. zur Bewältigung von Projekten oder um ein bestimmtes Fachwissen auf Zeit im Elternbeirat präsent zu haben, aufnehmen (Kooptionsmöglichkeit gem. Art 66 Abs.1 Satz 2 *BayEUG*). Die Bestimmungen über die Verschwiegenheit etc. treffen dann ebenso zu. Die kooptierten Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.

## **Elternengagement/ -mitarbeit**

Eltern können im *Elternbeirat* oder als *Klassenelternsprecher* mitarbeiten. Außerdem werden bei Schulfesten und bei Projekten immer Eltern zum Helfen gesucht. Der Elternbeirat kann bis zu vier weitere Mitglieder (ohne Stimmrecht) projektbezogen aufnehmen (Kooptionsrecht des *Elternbeirates* im *BayEUG*).

## **Elternsprechtage**

Die Schule veranstaltet zweimal im Schuljahr Elternsprechtage, an denen in der Regel alle Lehrkräfte der Schule für kurze Gespräche (ca. fünf Minuten) zur Verfügung stehen. Die Schule informiert die Eltern rechtzeitig über den Termin und die organisatorischen Einzelheiten.

## **Elternverbände**

In Bayern reicht die gesetzliche Elternvertretung bis auf Gemeindeebene - in allen anderen Bundesländern außer Nordrhein-Westfalen reicht sie bis auf Landesebene. Es haben sich hier verschiedene Verbände gegründet, die Elterninteressen gegenüber den Bezirksregierungen, dem Kultusministerium und dem Landtag vertreten. Es gibt konfessionelle (z.B. EVO Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern) und schulartbezogene Elternverbände, wie die *Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern*.

## **Entlassung**

Soll ein Schüler entlassen werden, entscheidet darüber die Lehrerkonferenz. Die Eltern des Schülers können den *Elternbeirat* um eine Stellungnahme bitten. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu würdigen.

Siehe auch: *Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen*

## **Ethik- und Religionsunterricht**

Religionsunterricht ist am Gymnasium Pflichtunterricht. Es wird nur katholische und evangelische Religionslehre unterrichtet. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, muss den Ethikunterricht besuchen. Schüler mit anderem oder ohne Bekenntnis können bei der katholischen oder bei der evangelischen Kirche beantragen, zum Religionsunterricht zugelassen zu werden. Das ist in der Regel kein Problem. Die Entscheidung über die Teilnahme an Religionsunterricht oder Ethikunterricht gilt, bis sie widerrufen wird.

## **Ex (Extemporale)**

Siehe: *Stegreifaufgaben*

## **Exkursionen**

Siehe *Fahrten*

## **Fachbetreuer**

Fachbetreuer sind Lehrkräfte und Berater ihrer Kollegen und der *Schulleitung*. In der Lehrerdienstordnung heißt es: "Der Fachbetreuer berät die Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht, bespricht mit ihnen didaktische Fragen und unterstützt den Schulleiter bei der Überprüfung von *Leistungsnachweisen*." In der Regel ist der Fachbetreuer der erste Ansprechpartner der *Schulleitung* bei Einsprüchen gegen *Noten*.

## **Fahrten**

Es gibt eintägige Fahrten (Wandertag, Wintersporttag, Exkursion) und mehrtägige Fahrten (Schullandheim, Schikurs, Studienfahrt, Schüleraustausch). Mehrtägige Fahrten bedürfen immer der Zustimmung des *Elternbeirats*, das betrifft insbesondere die zu erwartenden Kosten. Außer Schullandheimaufenthalt, Wintersportwoche und Studienfahrt gibt es auch mehrtägige fachgebundene Fahrten. In Religion sind das Besinnungstage, in Erdkunde geographische Exkursionen oder im Fach Kunst der Besuch kultureller Veranstaltungen (z.B. Biennale in Venedig, documenta in Kassel etc.).

## **Ferien**

Es gibt Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien. Der bewegliche Ferientag (das war der 75. Ferientag), der bisher häufig den Familien Probleme machte, deren Kinder unterschiedliche Schulen besuchen, ist abgeschafft. Für Ihre langfristige Planung hilft Ihnen die [Ferien-Übersichtsseite](#) des Kultusministeriums.

## Freiwilliger Rücktritt

Zum 31.12. eines laufenden Schuljahres kann in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 bzw. 11 auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Schüler freiwillig in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Diese Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler. Das Jahr wird auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (Zahl der Jahrgangsstufen der Schulart plus zwei Jahre; also für das Gymnasium G8: 8+2)

## Gegenstände

Gegenstände, die den Unterricht stören oder die gefährlich sind, dürfen die Schüler nicht mitbringen. Der *Lehrer* muss sie dem Schüler abnehmen. Ob und wann sie zurückgegeben werden, entscheidet der Schulleiter. (Art. 56 Abs. 4 *BayEUG*: "... Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte...") Siehe z.B. *Handys und Handynutzungsverbot*

## Gymnasialschulordnung (GSO)

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO, eine Verordnung des Kultusministeriums) finden Sie auf der Internetseite der [Servicestelle der bayerischen Staatsregierung](#).

Siehe auch: *BayEUG*

## Handys und Handynutzungsverbot

Art. 56 Abs. 5 *BayEUG* besagt, dass in allen Schulen im Gebäude wie auch auf dem Schulgelände Mobiltelefone (umgangssprachlich "Handys") ebenso wie digitale Speichermedien (z.B. MP3-Player) ausgeschaltet sein müssen. Dies ist KEIN Handyverbot, denn die Schüler dürfen es bei sich tragen und in dringenden Fällen nach Rücksprache mit einer Lehrkraft auch benutzen. Bei Zuwiderhandlungen dürfen Lehrkräfte die Gegenstände vorübergehend einbehalten. ("... Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.")

## Hausaufgaben

(siehe § 52 GSO) Der tägliche Zeitaufwand sollte in der Unterstufe zwei Stunden nicht überschreiten. Die *Lehrer* sprechen sich in der Regel untereinander ab, die Koordination übernimmt der Klassenleiter. Hausaufgaben werden nicht benotet.

## **Jahreszeugnis**

Das Jahreszeugnis wird am Ende des Schuljahres ausgestellt. Es bewertet die Leistungen des gesamten Schuljahres. Das *Zwischenzeugnis* ist dagegen kein Zeugnis im rechtlichen Sinn. Verlässt z.B. ein Schüler im März die Schule, muss eigens ein Abgangszeugnis beantragt werden.

## **Jahrgangsstufentests (Leistungstest § 55 Abs. 2 GSO)**

Am Gymnasium wird in der 6. und 8. Jahrgangsstufe Deutsch getestet, in der 8. und 10. Mathematik und in der 6. und 10. die erste Fremdsprache. Das Kultusministerium veranstaltet die Tests bewusst ganz kurz nach Schuljahresbeginn, damit nicht speziell dafür geübt wird, sondern der tatsächliche Wissensstand abgefragt wird. Die Jahrgangsstufentests werden benotet. Die Wertung der Ergebnisse wird von der Lehrerkonferenz für jedes Fach einzeln beschlossen. Möglich ist z.B., dass der Jahrgangsstufentest zusammen mit einem schulinternen Test eine *Schulaufgabe* ersetzen kann.

## **Kernfächer**

Kernfächer sind die Fächer, in denen *Schulaufgaben* geschrieben werden.

## **Klassenelternsprecher**

Auch im Gymnasium können - auf freiwilliger Basis - Klassenelternsprecher gewählt werden. Die Wahl findet beim Klassenelternabend statt. Klassenelternsprecher im Gymnasium haben - anders als in den Volksschulen - keine Rechte oder Pflichten. Sie sind Ansprechpartner für die Eltern der Klasse und für die *Lehrer*. Sie halten Kontakt zum *Elternbeirat* und kümmern sich um die Kommunikation in der Klasse (Stammtisch usw.). Der *Elternbeirat* lädt in der Regel die Klassenelternsprecher zu einer Aussprache ein.

## **Klassenelternversammlung**

Eine Klassenelternversammlung findet zu Beginn des Schuljahres statt. Sie dient dem Kennenlernen und dem Informationsaustausch der Eltern untereinander, mit dem Klassenleiter und den Fachlehrern. Auf Antrag von 1/4 der Eltern einer Klasse muss die *Schulleitung* eine Klassenelternversammlung einberufen. Davon wird meistens bei Schwierigkeiten in der Klasse Gebrauch gemacht.

## **Klassensprecher**

Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und einen stellvertretenden Klassensprecher. Die Klassensprecher halten Kontakt zur *SMV* und vertreten die Klasse gegenüber *Lehrern*, *Schulleitung* und *Elternbeirat*, geben Anregungen zur Unterrichtsgestaltung und sind für Informationen, Vermittlung und Beschwerden zuständig. Sie sind keinesfalls disziplinarischer Helfer des *Lehrers*

(d.h. sie dürfen nicht die Aufsicht übernehmen) und auch nicht Putzdienst, sondern sind Ansprechpartner und organisatorische Helfer des *Lehrers*.

### **Kollegstufe**

Die Kollegstufe (nur noch G9) umfasst die Klassen 12 und 13.

### **Kopiergeld**

Für Kopien müssen die Eltern bezahlen (das regelt das Schulfinanzierungsgesetz), und zwar für Arbeitsblätter, die im Unterricht verwendet werden.

### **Krankheit, chronische**

Die Schule muss Bescheid wissen, wenn ein Kind chronisch krank ist. Nur so kann ein Lehrer im Notfall die richtigen Maßnahmen ergreifen und seine Anforderungen den Möglichkeiten des Kindes anpassen. Wissen die *Lehrer* nichts von der Krankheit, erscheint Ihr Kind womöglich als Simulant.

Alles, was Ihr Kind betrifft, wird im *Schülerbogen* eingetragen. So kann jeder *Lehrer* sich sofort ein Bild machen. Wenn Sie das Gefühl haben, dass die Lehrkraft auf die speziellen Probleme Ihres Kindes nicht eingeht, kann das auch daran liegen, dass er die Eintragungen im *Schülerbogen* nicht genau genug gelesen hat.

### **Krankmeldung**

Kann ein Schüler nicht zur Schule gehen, z.B. weil er krank ist, muss dies so schnell wie möglich telefonisch und danach auch schriftlich der Schule mitgeteilt werden.

### **Legasthenie**

Bei einer Legasthenie oder Lese-Rechtschreibschwäche muss ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters bzw. des Schulpsychologen vorliegen. Der *Schulpsychologe* entscheidet danach über Art und Umfang des Nachteilsausgleichs. Die Schule kann keine Behandlung oder Sonderförderung durchführen.

### **Leistungsnachweise**

In der Neufassung der GSO (§ 53 ff) taucht der Begriff "Leistungsnachweis" auf. Es gibt kleine und große Leistungsnachweise. Zu den großen Leistungsnachweisen zählen nur die *Schulaufgaben*; zu den kleinen Leistungsnachweisen zählen Kurzarbeiten, *Stegreifaufgaben*, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen (z.B. in Kunst, Musik etc.).

*Schulaufgaben* werden den Schülern mit nach Hause gegeben; *Stegreifaufgaben* nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die *Schulaufgaben* müssen innerhalb

einer Woche zurückgegeben werden, *Stegreifaufgaben* in der nächsten Stunde. Klappt das nicht, muss die Schule die Aufgaben nicht mehr mitgeben. Die Schule bewahrt schriftliche Arbeiten zwei Jahre lang auf. Praktische Arbeiten - z.B. Zeichnungen - können zurückgegeben werden, sobald die *Note* feststeht oder am Schuljahresende.

## **Lehrer**

Lehrer sind auch Menschen, und jeder hat eine eigene Auffassung vom Beruf. Falls Ihr Kind Probleme hat, dann reden Sie bitte zuerst mit dem Lehrer. Wenn das nicht hilft, mit dem Klassenleiter, dem *Verbindungslehrer*, der *Beratungslehrkraft*, der *Schulleitung* oder dem *Elternbeirat*.

## **Lernmethoden**

Tipps zu den besten Lernmethoden geben die *Beratungslehrerkräfte* oder auch die *Schulpsychologen* und -psychologinnen auf Anfrage.

## **Lernmittel**

Alles, was die Schüler für die Schule brauchen, heißt Lernmittel. Bücher werden zurzeit noch kostenlos, aber gegen *Büchergeld* zur Verfügung gestellt ("lernmittelfrei" nennt sich das). Beschädigte Bücher müssen von den Eltern bzw. den Schülern ersetzt bzw. bezahlt werden. In manchen Fächern empfiehlt es sich von vornherein, das Buch zu kaufen, aber erst nach Absprache mit dem *Lehrer*. Die so genannten übrigen Lernmittel wie Hefte und Stifte, Lektüren und Formelsammlungen, Wörterbücher und Taschenrechner müssen die Eltern ohnehin selbst kaufen. Der *Elternbeirat* hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Anschaffung von Schulbüchern wie überall, wo es um das Geld der Eltern geht. Kommt Ihnen etwas zu teuer vor, so sprechen Sie den *Elternbeirat* an.

## **Lehrpläne**

Alle Interessierten könne die jeweils geltenden Lehrpläne auf den [Lehrplanseiten des ISB](#) (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) einsehen.

## **LEV - Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern**

Ein Elternverband, in dem sich die Elternbeiräte bayerischer Gymnasien zusammengeschlossen haben:

<http://www.lev-gym-bayern.de>

## **Ministerialbeauftragte**

Die Schulaufsicht für Gymnasien wird durch Ministerialbeauftragte wahrgenommen

(nach Regierungsbezirken organisiert). Der Ministerialbeauftragte ist in Streitfragen als Ansprechpartner für Schüler und Eltern die nächsthöhere Instanz über dem Schulleiter.

## **MODUS21**

Die 60 MODUS21-Maßnahmen sind in der Anlage 1 der GSO aufgeführt. Die Eltern können die Umsetzung einzelner Maßnahmen vorschlagen. Ein Teil der Maßnahmen unterliegt der Zustimmung des *Elternbeirates* (siehe die Spalte "Kurzerläuterungen").

## **MP3-Player**

MP3-Player und andere digitale Speichermedien unterliegen dem Nutzungsverbot an bayerischen Schulen.

Siehe auch: *Handys und Handynutzungsverbot*

## **Nacharbeit**

Nacharbeit heißt es, wenn Schüler nachmittags in die Schule kommen müssen, um Stoff nachzuholen, den sie versäumt haben, weil sie im Unterricht nicht aufgepasst oder wiederholt die Hausaufgaben nicht gemacht haben. Die Schüler werden bei der Nacharbeit von Lehrern oder Mitarbeitern der *Schulleitung* beaufsichtigt.

Nacharbeit (gem. § 16 Abs. 3 GSO) ist eine Erziehungsmaßnahme und wird im *Schülerbogen* eingetragen und den Eltern rechtzeitig schriftlich angekündigt.

## **Nachprüfung**

Bei der Nachprüfung (§ 64 GSO) können sich Schüler der Klassen 6 bis 9 am Ende der Sommerferien in den Fächern prüfen lassen, in denen sie zum Vorrücken zu schlecht waren. Nachprüfung ist in bis zu drei Fächern möglich, allerdings darf in Kernfächern höchstens einmal die Note 6 (aber nicht in Deutsch) oder zweimal die Note 5 im Zeugnis stehen. Die Eltern müssen bis spätestens eine Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnis bei der Schule einen schriftlichen Antrag auf Nachprüfung gestellt haben.

Siehe auch: *Vorrücken auf Probe*

## **Nachschrift, Nachtermin**

Nachschrift bedeutet das Nachschreiben einer z.B. durch Krankheit versäumten schriftlichen Arbeit (*Leistungsnachweis: Schulaufgabe, Kurzarbeit, Test*) unter Aufsicht. Nachschriften werden möglichst außerhalb der regulären Unterrichtszeit geschrieben, damit Schüler nicht weiteren Unterricht versäumen.

## **Noten**

Ermuntern Sie Ihr Kind, gelegentlich die Lehrkräfte nach den Noten zu fragen. Die *Lehrer* müssen den Schülern erklären, wie sie ihre Noten machen und warum sie eine bestimmte Note gegeben haben. Bei schriftlichen Arbeiten kann sich die äußere Form auf die Note auswirken. Wird die Arbeit deshalb schlechter bewertet, so muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Fehler in Rechtschreibung, Grammatik oder Interpunktion müssen in Deutsch und können auch in anderen Fächern zu schlechteren Noten führen.

Bei Legasthenikern wird die Rechtschreibung nicht bewertet. Für Schüler mit Dyskalkulie gibt es keinen entsprechenden Nachteilsausgleich.

Siehe auch: *Jahreszeugnis, Leistungsnachweise, Zwischenzeugnis*

## **Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen**

An Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nennt das *BayEUG*: a) Verweis, b) verschärfter Verweis, c) Versetzung in eine andere Klasse, d) Ausschluss vom Unterricht und e) Entlassung von der Schule. Für "normal unbotmäßiges" Verhalten stehen den *Lehrern* außer schriftlichem Hinweis an die Eltern und Anordnung einer *Nacharbeit* keine Mittel zur Verfügung. Strafarbeiten, wie zum Beispiel Texte abschreiben, sind verboten.

## **Pädagogische Konferenz**

Pädagogische Konferenzen sind als Lehrerkonferenzen Pflichtveranstaltungen für *Lehrer* und finden nach Bedarf statt. Manche Schulen nutzen sie dazu, zusammen mit Eltern und Schülern Erziehungsziele festzulegen.

## **Pflichten der Eltern**

Die Eltern sind verpflichtet, "die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen". Sie müssen zum Beispiel dafür sorgen, dass die Kinder ihre *Hausaufgaben* machen. Korrigieren sollen sie diese *Hausaufgaben* allerdings nicht. Eltern müssen ebenso dafür sorgen, dass die Kinder ausgerüstet mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien und Büchern regelmäßig den Unterricht besuchen.

## **Pflichten der Schule**

Die Schule ist verpflichtet, die Eltern so früh wie möglich über Schwierigkeiten des Schülers in der Schule zu unterrichten, und zwar schriftlich. Solche Schwierigkeiten können sein: auffallendes Absinken des Leistungsstands, auffällige Verhaltensweisen, gesundheitliche Probleme (z. B. Verhaltensauffälligkeiten oder Auffälligkeiten in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum).

## **Rauchen**

An bayerischen Schulen gilt ein allgemeines Rauchverbot. Dies gilt auch für *Lehrer* und alle anderen Angestellten der Schule.

## **Religionsunterricht**

Siehe *Ethik- und Religionsunterricht*

## **Rundschreiben/Briefe**

Auch bei Gymnasiasten empfiehlt es sich gelegentlich, nach Schreiben für die Eltern zu fragen, denn nicht alles, was in der Schule verteilt wird, ist mit einem Kontrollabschnitt versehen. So verkümmert manches Schriftstück, das für Eltern bestimmt und interessant gewesen wäre, in ungelesenem Zustand zuunterst in den Schultaschen.

Rücklaufabschnitte, falls vorhanden, sind von denjenigen zu unterschreiben, an die das anhängende Schreiben gerichtet ist, also von den Eltern!

## **Sachaufwandsträger**

Sachaufwand ist alles, was Geld kostet, aber nicht zum Personalaufwand (Besoldung der Lehrer) gehört. Der sogenannte Sachaufwandsträger ist in der Regel eine Kommune, ein Zweckverband oder ein Landkreis.

## **Schulaufgaben (große Leistungsnachweise)**

Die Zahl der Schulaufgaben ist in der Schulordnung festgelegt (§ 54 GSO), und die Termine hängen im Klassenzimmer aus. Die Lehrerkonferenz kann zu Schuljahresbeginn Abweichungen hiervon beschließen. Die Eltern werden darüber informiert.

An einem Tag darf nur eine Schulaufgabe geschrieben werden, in einer Woche sollen es nicht mehr als zwei sein. Schulaufgaben sollen von den Lehrkräften innerhalb von zwei Wochen korrigiert und mit den Schülern besprochen werden. In der Oberstufe beträgt die Frist drei Wochen. Wenn die vorausgegangene Schulaufgabe noch nicht zurückgegeben wurde, darf keine neue geschrieben werden. Versäumt ein Schüler entschuldigt eine Schulaufgabe, erhält er einen Nachtermin (siehe: *Nachschrift, Nachtermin*). Versäumt er - entschuldigt - auch diesen, kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben führt zur *Note 6*.

Siehe auch: *Leistungsnachweise*

## **Schulberatung**

Zur Schullaufbahn und zu Lernproblemen berät die *Beratungslehrkraft* oder der *Schulpsychologe* bzw. -psychologin, die es an jedem Gymnasium gibt oder die dafür zuständig ist. Für schulartübergreifende Fragen und beim Wunsch nach einer von

der eigenen Schule unabhängigen Beratung finden Sie weitere Informationen unter:  
<http://www.schulberatung.bayern.de>

## **Schulbücher**

Siehe: *Lernmittel* und *Büchergeld*

## **Schulentwicklung**

Sie ist ein Teil der Bildungsoffensive in Bayern. Zitat aus dem Internetauftritt des Kultusministeriums: "Die innere Schulentwicklung hat das Ziel, die Unterrichtsqualität zu verbessern und die Schule als Ort des Lebens und Lernens attraktiver zu gestalten." Was das Kultusministerium sich darunter vorstellt, finden Sie unter:

<http://www.km.bayern.de/schulentwicklung/index.htm>

## **Schülerbogen**

Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. Dieser wird bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Er muss mindestens 20 Jahre im Schularchiv aufbewahrt werden. Eltern haben das Recht, ihn einzusehen und sollten davon durchaus Gebrauch machen.

## **Schülersprecher**

Die Schülersprecher sind drei von den Klassensprechern gewählte Vertreter der Schüler. Sie sind Mitglieder im *Schulforum*.

## **Schulfahrten (siehe auch Fahrten)**

Ob Schullandheimaufenthalte und Skikurse stattfinden, entscheidet der Schulleiter mit Zustimmung des Elternbeirats (insbesondere unter Berücksichtigung des finanziellen Aspekts). Das gilt auch für Studienfahrten und Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs.

## **Schulforum**

Im Schulforum (§ 23 GSO) sitzen die drei *Schülersprecher*, drei der Elternvertreter, ein Vertreter der *Schulleitung* und zwei *Lehrer* zusammen. Hier können Schüler und Eltern wirklich gemeinsam mitbestimmen: über die Hausordnung, über Pausenregelung und Pausenverpflegung, darüber, wie in der Schule Veranstaltungen durchgeführt werden und vor allem über das Profil der Schule (siehe: *Schulprofil*). Bei vielen Entscheidungen muss das Schulforum zumindest gehört werden. Das Schulforum trifft sich auf Einladung der *Schulleitung* mindestens viermal im Schuljahr.

## **Schulleitung**

Die Schulleitung ist offen für Anregungen (auch für Lob), Fragen oder Beschwerden. Sie legt großen Wert darauf, Probleme schon im Entstehen anzusprechen, um sie zu lösen, bevor sie überhand nehmen.

## **Schulordnung**

Siehe: *Gymnasialschulordnung (GSO)*

## **Schulprofil**

Die Schule gibt sich ihr Schulprofil selbst; alle in der Schule Beteiligten arbeiten dabei zusammen: *Lehrer*, Schüler und Eltern. Grenzen setzt hier allenfalls die Schulaufsichtsbehörde, die das letztlich Schulprofil genehmigen muss.

## **Schulpsychologe**

Jedem Gymnasium ist ein(e) Schulpsychologe(in) zugeteilt.

## **SMV**

Die SMV ist die Schülermitverantwortung. Das ist ein Gremium aus *Schülersprechern* und weiteren Schülern, das Arbeitsgemeinschaften organisiert, Projekte durchführt, Feste plant usw.

## **Sprechstunden**

Die Sprechstunden (Ort und Zeit) der Lehrkräfte werden am Beginn des Schuljahres von der Schule mitgeteilt.

## **Stegreifaufgaben (kleine Leistungsnachweise)**

Stegreifaufgaben (auch "Ex" oder "Extemporale" genannt) zählen zu den mündlichen *Leistungsnachweisen*; sie werden nicht angekündigt. Die Aufgaben oder Fragen beziehen sich auf den Inhalt der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse. Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. Für die Korrekturzeit gilt dasselbe wie bei *Schulaufgaben*.

Siehe auch: *Leistungsnachweise*

## **Strafen**

Es gibt keine Strafen, sondern nur Ordnungsmaßnahmen, die erzieherisch wirken sollen.

Siehe: *Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen*

## **Studienfahrten**

Siehe auch: *Fahrten*

Ob Studienfahrten oder andere Schulfahrten stattfinden, entscheidet der Schulleiter. Die Kosten müssen für alle Eltern zumutbar sein, daher muss der Elternbeirat zustimmen. Eltern können beim Elternbeirat eine finanzielle Unterstützung für Studienfahrten beantragen. Nimmt ein Schüler an einer Schulfahrt nicht teil, so muss er den Unterricht in einer anderer Klasse besuchen.

## **Stundentafel**

Das Kultusministerium legt für jede Schulart in der Stundentafel fest, wie viele Unterrichtsstunden in jedem Fach zu halten sind. Die Stundentafeln werden in den Anlagen der GSO veröffentlicht. Im Stundenplan bestimmt dann die Schule, wie sich diese Stunden für die Schüler in der Woche verteilen.

## **Taschengewicht**

Das oft beklagte hohe Gewicht der Schultaschen ist insbesondere in der Unterstufe ein Problem. Das Körpergewicht der Schüler(innen) ist oft noch gering, so dass es im Verhältnis zum Gewicht der Tasche sehr ungünstig wird. Daher bitte darauf achten, dass nur das wirklich für den entsprechenden Tag Notwendige in der Tasche mitgenommen wird.

## **Tutoren**

Tutoren sind ältere Schüler, die den Neuen den Einstieg in die Schule durch Aktivitäten wie Spielnachmittage, Nikolausfeiern, Kinobesuche usw. erleichtern. Sie sind für die Neuen oft auch Ansprechpartner bei Problemen.

## **Überspringen einer Jahrgangsstufe**

Auf Antrag der Eltern oder auf Vorschlag der Lehrkräfte (dann mit Zustimmung durch Schüler und Eltern) kann die Lehrerkonferenz einem Schüler das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten.

## **Unfall**

Siehe *Versicherung*

## **Unterrichtszeit**

Die *Schulleitung* setzt die Unterrichtszeit in Abstimmung mit dem *Schulforum* und dem *Sachaufwandsträger* fest. Unterricht ist in der Regel vormittags, die G8 Schüler haben einen bis drei lange - also Unterricht auch nachmittags - Schultage in der Woche.

## **Verbindungslehrer**

Verbindungslehrer werden am Ende des Schuljahres von den *Klassensprechern* und ihren Stellvertretern für das neue Schuljahr gewählt. Sie sind Vertrauenspersonen für die Schüler, werden bei Problemen mit Schule, Unterricht und *Noten* von den Schülern angesprochen und vermitteln dann zwischen *Lehrern* und Schülern.

Auch Eltern können die Vermittlerfunktion der Verbindungslehrer nutzen.

## **Vertretungsplan**

Fällt Unterricht aus, werden *Lehrer* als Vertretung eingesetzt.

Im Vertretungsplan können und müssen die Schüler jeden Tag nachlesen, welche Stunden am folgenden Tag ausfallen oder vertreten werden.

## **Verweis**

Einen normalen schriftlichen Verweis erteilt der *Lehrer*, einen verschärften Verweis die *Schulleitung*.

Verweise werden in den *Schülerbogen* eingetragen.

Siehe auch: *Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen*

## **Vorrücken auf Probe**

Vorrücken auf Probe (§ 63 GSO) kann die Lehrerkonferenz Schülern mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten gestatten, die ohne Verschulden, z.B. weil sie längere Zeit krank waren, das jeweilige Klassenziel erstmals nicht erreicht haben. Voraussetzung ist hierbei die Annahme, dass der Schüler die folgende Jahrgangsstufe bzw. das Ziel des Gymnasiums schafft. Wurden im *Jahreszeugnis* zwei *Vorrückungsfächer* (allerdings maximal ein *Kernfach*) mit 5 oder ein *Vorrückungsfach* (kein *Kernfach*) mit 6 bewertet, erwägt die Klassenkonferenz das Vorrücken auf Probe. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob Schüler auf Probe vorrücken dürfen und ob diese die Probezeit bestanden haben. Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember, in der 11. und 12. bis zum *Zwischenzeugnis*. Die Klassenkonferenz (alle *Lehrer*, die in der Klasse unterrichten) kann die Probezeit um bis zu zwei Monate verlängern.

## **Vorrückungsfächer**

Alle Fächer außer Sport (die ganze Schulzeit) und Musik (außer am Musischen Gymnasium erst ab der 7. Jahrgangsstufe) sind auch Vorrückungsfächer (§ 44 GSO).

## **Versicherung**

In der Schule und auf dem direkten Schulweg sind alle Schüler(innen) über den GUVV (Gemeinde-Unfall-Versicherungs-Verband) unfallversichert. Alle Unfälle in der Schule und auf dem Schulweg müssen über die Schulverwaltung (ein eigenes Formular) gemeldet und bei einem eventuellen Arztbesuch angegeben werden.

## **Wahlkurse**

Zum Neubeginn eines Schuljahres wird per Rundschreiben erfragt, wer im Schuljahr an welchen Wahlkursen teilnehmen will. Wer beim Wahlunterricht angemeldet ist, aber fehlt, braucht eine Bestätigung der Eltern. Ein Ausscheiden aus dem Wahlunterricht im laufenden Schuljahr ist nur mit Genehmigung der *Schulleitung* möglich. Eine Garantie dafür, dass die angebotenen und gewählten Wahlkurse auch wirklich stattfinden (können), gibt es bei der Anmeldung nicht.

## **Wahlpflichtfächer**

Wahlpflichtfächer sind Fächer, bei denen man von zwei zur Auswahl stehenden eines nehmen muss. So können (und müssen) die Schüler, die mit Englisch begonnen haben, für die 6. Klasse zwischen Französisch und Latein wählen.

## **Wandertag**

Wandertag findet zweimal im Jahr statt. Das Ziel macht der Klassenleiter mit den Schülern aus. Die Schüler müssen teilnehmen. Optional kann aber auch ein Wintersporttag stattfinden oder z.B. eine Maßnahme aus dem *MODUS21*-Katalog, die das *Schulforum* beschließt.

## **Zwischenzeugnis**

In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 wird im Februar im Zwischenzeugnis über den Leistungsstand berichtet. Die Lehrerkonferenz kann im Einvernehmen mit dem *Elternbeirat* beschließen, in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 dieses Zwischenzeugnis durch zwei schriftliche Informationen über das Notenbild zu ersetzen.